



Schutzkonzept

der Kindertageseinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes

Kreisverband: BRK-Kreisverband Kitzingen

Einrichtung: BRK-Kinderhaus Martinsheim

Stand: 26.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1.1 Gesetzliche Grundlagen	Seite 1
	1.2 Grundbedürfnisse der Kinder	Seite 2
	1.3 Kinderschutz im Bayerischen Roten Kreuz: 1.3.1 Unser Leitbild – unsere Grundsätze 1.3.2 Verhaltenskodex	Seite 3-4 Seite 3 Seite 4-5
2. Risikoanalyse	2.1 Definition „Kindeswohlgefährdung“	Seite 5
	2.2 Indikationen	Seite 6
	2.3 Strukturen und Regeln	Seite 7
	2.4 Verbandskultur und pädagogische Haltung	Seite 8
3. 3.Prävention	3.1 Personalmanagement	Seite 9-10
	3.1.1 Einstellungsverfahren	Seite 9
	3.1.2 Personalführung	Seite 9
	3.1.3 Personalweiterbildung	Seite 10
	3.1.4 Supervision	Seite 10
	3.2 Partizipation	Seite 10-14
	3.2.1 Mitwirkungsmöglichkeiten	Seite 10
	3.2.2 Raumgestaltung 3.2.3 Beschwerdemanagement	Seite 10 Seite 10-14
3.3 Sexualerziehung	Seite 14	
3.4 Ampelbogen	Seite 14-16	
3.5 Kooperationen	Seite 17	
3.6 Ein Blick in unser Kinderhaus	Seite 18	
4 Intervention		Seite 19

1. Vorwort

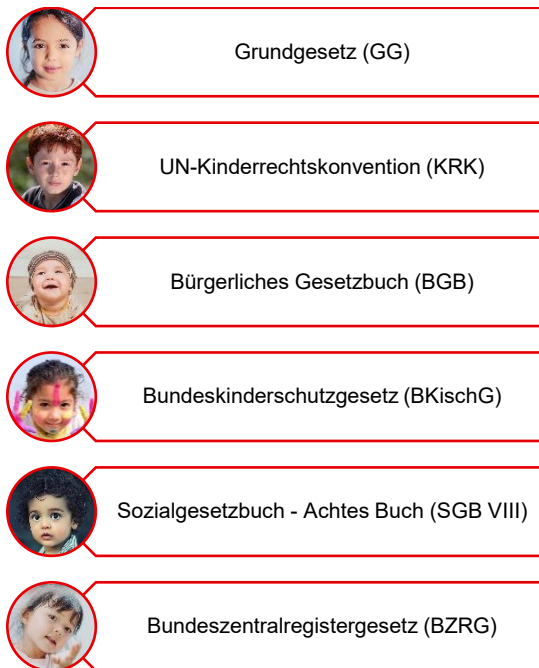
Der Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in einer Kindertageseinrichtung. Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder, die diese Kindertagesstätten besuchen, sicherstellen.

Es ist unser Auftrag, die von uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Aus diesem Grund sind unsere Strukturen und Verwaltung übersichtlich und transparent. Denn wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiv schützen. Für den Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz kommt, gibt es ein effizientes Verfahren zur Aufklärung.

Die Leitlinien des Kinderschutzes in unserem Haus basieren auf folgenden drei Säulen:

1. Die gesetzlichen Grundlagen nach dem Grundgesetz (GG), der UN Kinderrechtskonvention (KRK), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Bundeskinderschutzgesetz (BKischG), dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Bundeszentralregister (BZRG)
2. Den Grundbedürfnissen unserer Kinder
3. Dem Leitbild unserer Einrichtung als Grundlage und Haltung

1.1 Gesetzliche Grundlagen



Im Grundgesetz ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 I) sowie die freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 I) verankert. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ heißt es in Artikel 2 II GG. So besteht auch ein „staatliches Wächteramt“ gegenüber Kindern und Jugendlichen. (Art. 6 II).

Die UN-Kinderrechtskonvention unterstreicht das Kindeswohl als Grundanliegen bei der Erziehung und Entwicklung (Art. 18 I). Es ist somit unsere Aufgabe, die von uns anvertrauten Kinder „vor jeder Form körperlicher oder geistiger

Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen“ (Art. 19 I).

Der Bundesgerichtshof definiert den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ im Sinne des §1666 I BGB wie folgt: „Eine Kindeswohlgefährdung (...) liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solche Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“ (Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16). Im nächsten Kapitel wird die Begrifflichkeit noch näher definiert.

Das Bundeskinderschutzgesetz verfolgt das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Es ergänzt das SGB VIII, welches sich vornehmlich an Träger und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe richtet (vgl. §1 Abs. 1 KKG).

Das SGB VIII schreibt in §1 I das Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche fest. Dem schließt sich der Schutzauftrag gemäß §8a sowie die fachliche Beratung und Begleitung (§8b), Beschwerdemöglichkeiten (§45 II 4), wie auch Melde- und Dokumentationspflichten (§45 II 4) an. Damit verbunden gilt die Verpflichtung, vorbestrafte Personen durch die Vorlage eines Führungszeugnisses von der Beschäftigung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen (§72a sowie §45bIII 2).

1.2 Grundbedürfnisse der Kinder

Grundbedürfnisse sind Bedürfnisse, die eine hohe Wichtigkeit haben und im alltäglichen Rahmen der Selbsterhaltung notwendig sind.

Eine Möglichkeit Bedürfnisse von Menschen oder in unserem Fall von Kindern darzustellen ist die Bedürfnispyramide nach Maslow. Die hierarchische Darstellung ist aufgebaut nach der Dringlichkeit ihrer Erfüllung.



Quelle: <https://www.herder.de/leben/lebensberatung-und-psychologie/maslowsche-beduerfnispyramide/> vom 25.10.2023

Physiologische Bedürfnisse:

Die Basis bilden Grundbedürfnisse, die den Menschen am Leben halten: Nahrung, Wasser, Atmung, Schlaf, Kleidung und ähnliches

Sicherheitsbedürfnisse:

Darauf aufbauend entwickelt der Mensch das Bedürfnis nach Sicherheit. Er möchte die Dinge erhalten, die er erreicht hat: Unterkunft/ Wohnung, Gesundheit (Schutz vor Gefahren), Ordnung (Gesetze, Regeln) und ähnliches

Soziale Bedürfnisse:

Als nächstes folgen die sozialen Bedürfnisse. Dazu zählen Liebe, Akzeptanz, Zuwendung, stabile Bindung, Fürsorge, Freundeskreis etc.

Individualbedürfnisse:

Zu den Individualbedürfnissen zählen z.B. Anerkennung, Lob, Erfolg und Freiheit

Selbstverwirklichung:

Die Spitze der Pyramide bildet die Selbstverwirklichung. In dieser Stufe möchte der Mensch seine Kreativität entfalten, sich weiterentwickeln oder die eigenen Potentiale ausschöpfen.

Werden die Grundbedürfnisse der Kinder nicht oder ausreichend befriedigt, kann es zu massiven körperlichen, seelischen und kognitiven Störungen in der Entwicklung eines Kindes kommen.

1.3 Kinderschutz im Bayerischen Roten Kreuz

Das Bayerische Rote Kreuz verschreibt sich als Träger dem Schutz und dem Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen und steht für deren Wohlergehen ein. Unsere BRK- Einrichtungen sind nicht nur Begegnungs- und Betreuungsstätten, sondern vielmehr sichere Orte, an denen der freien Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung unserer Jüngsten nichts im Wege stehen soll.

1.3.1 *Unser Leitbild- unsere Grundsätze*

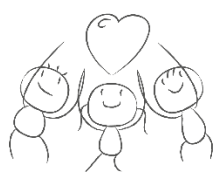
Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegungen. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder einschließlich der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein.

Im Mittelpunkt unserer Betrachtungsweise steht immer das Kind in seiner individuellen Lebenssituation. Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Kinder sind für uns aktive Gestalter ihrer eigenen Entwicklung. Alle Kinder haben den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres

Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz und Wertschätzung und wir erziehen die Kinder zum friedlichen Zusammenleben. Wir stehen ein für Integration und wenden uns gegen Ausgrenzung.

Auf der Grundlage der UN- Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Gemeinsam mit allen Beteiligten setzen wir uns für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein. Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.

Unser Handeln ist dabei stets bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes:



Menschlichkeit

Wir setzen uns für die Menschen ein, die unsere Hilfe brauchen. Wir achten jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit.



Neutralität

Wir bilden Vertrauen und lösen Konflikte gemeinsam.



Freiwilligkeit

Wir ermutigen zu helfen, ohne auf den eigenen Vorteil zu schauen.



Einheit

Wir arbeiten im Deutschen Roten Kreuz zusammen. Bei uns kann jeder mitmachen, der unsere Grundsätze teilt.



Unabhängigkeit

Wir richten unsere Arbeit an den Grundsätzen aus.



Universalität

Wir sind Teil einer Bewegung, die es auf der ganzen Welt gibt.



Unparteilichkeit

Wir helfen zuerst denen, die unsere Hilfe am dringendsten brauchen. Wir helfen allen Menschen, egal wie sie sind.

1.3.2 Verhaltenskodex

Als Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes fühlen wir uns in besonderer Weise verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken. Wir schützen sie dabei vor körperlichen und seelischen Übergriffen und bieten ihnen in unseren BRK- Einrichtungen sichere Bildungs- und Entwicklungsorte. Jegliche Form der Gewalt und jegliche Art der Grenzverletzung werden in unseren Kitas nicht toleriert, darunter verbale Übergriffe (Herabsetzung, Abwertung, Bloßstellung, Ausgrenzung, Bedrohung), körperliche und sexuelle Gewalt sowie Ausnutzung und Machtmissbrauch. Gegen solch ein Verhalten beziehen wir aktiv Stellung und intervenieren unmittelbar. Vermutungen auf ein personelles Fehlverhalten werden angesprochen und verfolgt. So gewährleisten wir ein transparentes pädagogisches Handeln gemäß unseren Grundsätzen, gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards. Damit einher geht eine lückenlose schriftliche Dokumentation etwaiger Vorfälle und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit betroffenen Personensorgeberechtigten.

Im täglichen Umgang achtet das pädagogische Personal auf ein ausgewogenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz. Ein „nein“ des Kindes wird respektiert und achtsam mit individuellen Grenzen umgegangen. Wir verstehen eine respektvolle verbale sowie nonverbale Kommunikation als selbstverständlich und zugleich als kontinuierlichen Prozess. In unseren Kindertageseinrichtungen behandeln wir alle Kinder und Erwachsenen gleich – eine Bevorteilung (z.B. durch Geschenke) lehnen wir ab. Unser grenzachtender Umgang umfasst, Kinder bei ihren richtigen Namen zu nennen und nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen. Die Pädagog*innen unterstützen die Kinder bei der Entwicklung eines positiven Körpergefühls durch das Respektieren individueller Schamgrenzen und das konkrete Benennen von Körperteilen. Wir achten zudem auf eine gesunde Balance – und Grenzsetzung, auch in Bezug auf Internetnutzung und den sachgemäßen Umgang mit digitalen Medien.

Wir leben eine konstruktive Fehlerkultur, in der Fehler eingestanden und aufgearbeitet werden dürfen und sollen. So wird kompetente Hilfestellung möglich, um Belastungssituationen frühzeitig zu begegnen. Nach Bedarf wird auch Unterstützung durch externe Fachstellen in Anspruch genommen sowie regelmäßige Fortbildungen und Supervisionen.

2. Risikoanalyse

Im Zuge der Risikoanalyse führen wir eine Bestandsaufnahme durch. Dabei geht es in erster Linie um eine Identifizierung von und Sensibilisierung für mögliche(n) Gefahrenquellen in unserer Einrichtung. Sie ebnet den Weg für passgenaue Präventionsmaßnahmen.

2.1 Definition „Kindeswohlgefährdung“

Das Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden: einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren.

Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ finden sich in den Grundrechten des Kindes bzw. Jugendlichen als Personen mit

- eigener Menschenwürde (Art. 1 I S. 1 GG)
- einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)
- einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art. 14 Abs. 1 GG)

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern (Art. 6 GG), daneben gibt es ein staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII). Dieses können Familiengerichte oder Jugendämter wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

2.2 Indikationen

Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind immer in einer spezifischen Situation zu betrachten und als Teilaspekte einer Gesamtbeurteilung zu deuten.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten könnten sein:

- **Körperliches Erscheinungsbild des Kindes:**
Hinweise auf falsche oder unzureichende Ernährung, ungenügende körperlicher Pflege wie z.B. mangelnde Mundhygiene, häufig auftretende Hämatome, Narben, Knochenbrüche, auffällige Rötungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerung usw.
- **Kognitive Fähigkeiten des Kindes:**
Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw.
- **Psychische Erscheinungsform des Kindes:**
Apathie, Traurigkeit, Aggressivität, Schreckhaftigkeit, Unruhe, Ängstlichkeit, Verslossenheit, Verlustängste, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/ Einkoten, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten usw.
- **Soziale Aspekte:**
Nichteinhalten- Können von Grenzen und Regeln, distanzloses Verhalten, fehlender Blickkontakt, Nichtbeteiligung an Spielen/ Aktivitäten etc.
- **Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte:**
 - Seelische Gewalt, z.B. beschämen, demütigen, ausgrenzen, überfordern, Angst machen, anschreien, bedrohen, erpressen
 - Seelische Vernachlässigung, z.B. Verweigerung von Trost und Zuwendung, Ignorieren, mangelnde Anregung
 - Körperliche Gewalt, z.B. unbegründetes Festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zum Essen zwingen
 - Körperliche Vernachlässigung, z.B. unzureichende Körperpflege, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung
 - Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, z.B. Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
 - Sexualisierte Gewalt: ein Kind ohne dessen Willen streicheln oder lieblosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ohne Notwendigkeit die Genitalien des Kindes berühren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, das Kind zu sexuellen Posen auffordern

2.3 Strukturen und Regeln

Im Folgenden werden beispielhaft besondere Gefahrensituationen in unserem Kita- Alltag geschildert:

- Bring- und Abholsituation:

Viele Personen befinden sich im Gebäude und Unbefugte könnten sich während der Bring- und Abholzeit Zutritt verschaffen. Die Eingangstür steht phasenweise offen, wenn Eintretende zur Abhol- und Bringzeit vergessen sie zu schließen. Ansonsten gibt es feste Schließzeiten, an denen die Eingangstür von außen nicht selbsttätig geöffnet werden kann, nur zur Bring- und Abholzeit ist unsere Haustüre frei zugänglich (die Bringzeit ist im KiGa und Krippe jeweils bis 08:30 Uhr. Die Abholzeiten sind Mo- Do 11:45- 12:00 Uhr, 14:00- 14:30 Uhr. Die Krippe schließt Mo- Do um 14:30 Uhr. Die KiGa Gruppen haben zusätzlich von 15:30 Uhr – 16:30 Uhr eine Abholzeit. Freitags hat der KiGa seine letzte Abholzeit von 14:00- 15:00 Uhr, die Krippengruppe schließt freitags von 13:45- 14:00 Uhr.

- Nicht einsehbare Bereiche/ Räumlichkeiten:

In unserer Kita gibt es Räumlichkeiten, die besonders gefährdet sind, da nicht offen einsehbar. Einerseits bieten die Neben- und Schlafräume eine gute Rückzugsmöglichkeit für die Kinder, andererseits bedürfen diese Räume besonderer Beachtung. Die Türen der Nebenräume sind i.d.R. geöffnet, wenn sich Kinder darin aufhalten. Angebotsstunden in den Nebenräumen werden ebenso nur mit geöffneter Tür abgehalten.

Unsere Sanitäranlagen sind nicht direkt einsehbar, deshalb schauen die Mitarbeiter regelmäßig im Vorbeigehen in diesen Örtlichkeiten vorbei. Die Kinder werden regelmäßig daran erinnert, dass die Kabinentür nicht zugehalten werden darf und dass das Licht an bleibt, solange sich ein Kind hierin aufhält. Die kleinen Kindertoiletten im Bereich der Krippe haben jeweils einen kniehohen Sichtschutz um den Kindern Privatsphäre zu vermitteln. Die Türen zu den Sanitäranlagen der Kindergartengruppe (Bienen- und Chamäleon -Gruppe) sind nicht abschließbar. Der seit September 2025 neu genutzte Anbau der Chamäleon- Gruppe hat ebenfalls einen Nebenraum und eine Empore, die offen einsehbar sind.

Den Erziehungsberechtigten bzw. abholberechtigten Personen wurde klar vermittelt, dass die Sanitäranlagen nur nach vorheriger Ankündigung betreten werden dürfen und nur, sofern sich kein weiteres Kind dort aufhält (z.B. um nach Abholung das Kind noch einmal wickeln zu können).

In unserer Kleinkind- Gruppe, der Bienen- Gruppe, besteht im Gruppenraum seit dem Jahr 2025 eine neue Spielhöhle, die gerne als Versteck- und Rückzugsort von den Kindern genutzt wird. Diese besitzt ein Guckloch um das Geschehen von außen betrachten zu können sowie eine aufschließbare Wand um im Bedarfsfall von außen eingreifen zu können. An der Spielhöhle grenzt eine Treppe, die in eine Empore hinaufführt. Auch diese Empore hat Gucklöcher, um einen schnellen Blick hinaufwerfen zu können. Der Nebenraum wird für auch als Schlafräum genutzt, ein Babyphone mit Kamera bietet hier während der Schlafenszeit den nötigen Schutz.

Seit September 2025 besitzt die Bienengruppe auch einen angebauten eigenen Wickelbereich. Dieser ist vom Gruppenraum durch eine verglaste Tür während der Wickelsituation einsehbar.

In unserer Krippengruppe , der Kükengruppe, wurde ein kleiner Schlafräum angebaut, der seit 09/25 als zusätzliche Schlafmöglichkeit für die Kleinen genutzt wird. Beide Schlafräume sind durch eine Schiebetür getrennt, die aber jederzeit geöffnet werden kann.

- Regeln im gemeinsamen Umgang bezüglich Nähe und Distanz:

Die Kinder werden beim Toilettengang unterstützt, übertriebene Körperpflege seitens der Erwachsenen wird jedoch vermieden. Die älteren Kinder gehen selbstständig und alleine auf Toilette und bekommen auf Nachfrage Unterstützung.

Die Kinder fassen sich untereinander nicht an die Geschlechtsteile. Anschauen ist bei Gegenseitigem Einverständnis in Ordnung.

Die Eltern fotografieren keine anderen Kinder in der Einrichtung

Die Erzieher greifen ein, wenn ein Kind von anderen ausgeschlossen oder beleidigt wird.

Die Kinder werden vor dem Wickeln, Toilettengang und Umziehen gefragt und im Ausnahmefall die Eltern informiert.

- Regeln zwischen Erwachsenen:

Die Mitarbeiter kündigen Kolleg*innen an, wenn sie ein Kind zur Toilette begleiten.

Unstimmigkeiten oder Kritik untereinander werden angesprochen, geklärt bzw. akzeptiert. Absprachen werden einheitlich eingehalten. Ein respektvoller Umgang untereinander ist selbstverständlich.

Externe müssen sich bei der Hausleitung anmelden und werden nicht mit den Kindern allein gelassen. Dies wird durch die ständige Anwesenheit des Personals geleistet.

- Außengelände

Auch in unseren Außenanlagen haben wir einen besonderen Blick auf den Kinderschutz. Im unteren Gartenbereich befindet sich ein Kastanienbaum. Wir besprechen regelmäßig mit unseren Kindern, dass Rosskastanien giftig sind und nicht gegessen werden dürfen. Wir achten darauf, dass die Kinder die Kastanien nur zum Sammeln und Basteln benutzen, da diese beim Verzehr Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen verursachen können.

Ebenso handhaben wir es mit unserem Holunderstrauch. Die runden schwarzen Beeren sprechen Kinder an, können jedoch beim Verzehr größerer Mengen auch zu Magen- Darm – Beschwerden führen.

Die Kinder der Chamäleongruppe dürfen unter Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand frei entscheiden, ob sie das abgetrennte Außengelände der Chamäleongruppe (ohne physische Aufsicht einer Fachkraft) nutzen möchten. Hierbei erarbeiten wir einen Gartenführerschein mit den Kindern und besprechen die Regeln. Der größte Teil des Außengeländes ist durch die Glasfront der Chamäleongruppe gut einsehbar.

Allgemeine Regeln:

Personal, Sorgeberechtigte und Externe werden angehalten die Haustüre nach Betreten wieder zu schließen. Zum Öffnen nach draußen müssen neben dem Drücken der Türe gleichzeitig ein Schalter betätigt werden. Dieser hängt oben an der Wand, sodass die Kinder die Türe von allein nicht öffnen können.

Im Betreuungsvertrag wird schriftlich festgehalten, wer berechtigt das Kind abzuholen. Sollte eine abweichende Person das Kind abholen, muss dies im Vorhinein mitgeteilt werden und bei Unbekanntheit die Identität mittels des Personalausweises bestätigt werden. Die Kinder werden nicht an Leute mit deutlicher Einschränkung abgegeben, bspw. durch Medikamenteneinnahme oder Alkohol- und Drogenkonsum.

Sorgeberechtigte oder Hausfremde haben nach Abschied der Kinder das Kinderhaus umgehend zu verlassen.

Fällt ein Mitarbeiter durch Krankheit o.ä. aus, unterstützt sich das Personal der verschiedenen Gruppen gegenseitig, auch die Hausleitung hilft aus. Bei besonderen Umständen werden die Eltern informiert.

2.4 Verbandskultur und pädagogische Haltung

Im Folgenden wird erläutert, wie wir uns bei einer kritischen Beobachtung verhalten:

Mitarbeiter/-innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen Beteiligten (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sprechen die Beobachtung direkt an und geben sie der Hausleitung weiter.

Wenn ein Kind von einer übergreifigen Situation berichtet, nehmen wir uns Zeit für ein Gespräch und stellen die bekannten „W- Fragen“ um mehr über die Umstände zu erfahren. Direkt im Anschluss wird ein möglichst wortgetreues Gesprächsprotokoll erstellt.

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung an den Träger.

Die Zuständigkeiten bei (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung wird auf Grundlage des BRK-Ablaufprogrammes verteilt und das weitere Vorgehen mit einer ISEF beraten.



Kindeswohl sichern!!!

3. Prävention

Präventionsmaßnahmen können grundsätzlich nach Einsatzpunkt in primär, sekundär und tertiär unterschieden werden.

Ist keine grenzverletzende Situation vorherrschend oder Gefahr in Verzug, greifen lediglich vorbeugende Maßnahmen, welche freiwillig in Anspruch genommen werden können, z.B. Informations- und Aufklärungsveranstaltungen. Dabei spricht man von der primären Prävention. Ziel dieses präventiven Ansatzes ist

die Selbstreflexion und ggf. Verhaltensänderung der Erwachsenen, um für die Kinder beste Voraussetzungen zur freien Entwicklung zu schaffen.

Die sekundäre Prävention umfasst die Früherkennung möglicher Gefährdungsindikationen. Dabei werden Risikofaktoren identifiziert und eingeschätzt sowie Zuständigkeiten und mögliche Handlungsstrategien klar vordefiniert. Die sekundäre Prävention kommt in der Regel zum Tragen, wenn sich Probleme im häuslichen Umfeld anbahnen.

Ist es bereits zu gewaltsamen Übergriffen gekommen und scheinen weitere Gewalthandlungen absehbar, so muss Wiederholungstaten vorgebeugt werden. Dies kann durch eine Kombination präventiver Maßnahmen gelingen. Beispielsweise die zeitweise Veränderung der Lebenssituation im Sinne der frühzeitigen Deeskalation (z.B. Wechsel der Bezugsperson oder des Aufenthaltsortes). In Kombination mit engmaschiger psychologischer Begleitung.

Im Alltag der BRK- Kindertageseinrichtungen werden vornehmlich primäre Präventionsmaßnahmen ergriffen, welche konzeptionell verankert werden. Entscheidend ist jedoch, dass entsprechende Ansätze im Kita- Alltag thematisiert, konstant verfolgt und gelebt werden - nur so kann sich eine professionelle Haltung innerhalb des Teams entwickeln, welche maßgeblich für den Kinderschutz ist. Aufbauend auf den verbandlichen Grundsätzen des Roten Kreuzes, schaffen wir für die Kinder Orte des behüteten Aufwachsens. Durch eine positive und entwicklungsfördernde Atmosphäre (u.a. durch Raumgestaltung) in der BRK -Kindertageseinrichtung in Martinsheim werden die Kinder in der freien Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Die Kinder werden ermutigt im Bedarfsfall Hilfe anzunehmen und auch die eigene Aufmerksamkeit dafür schärfen, Unterstützungsbedarfe anderer zu erkennen. Dabei bleibt das Hauptziel jeglicher Präventionsmaßnahmen das Aufrechterhalten einer gesunden Balance von Machtverteilung und damit die Verhinderung eine Machtungleichgewichts.

3.1 Personalmanagement

3.1.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Zuge des Bewerbungsprozesses wird auf das Schutzkonzept und die Umsetzung im pädagogischen Alltag hingewiesen. Themen wie „Nähe und Distanz“ werden in das Bewerbungsgespräch integriert. Auch Praktikanten lesen sich das Schutzkonzept durch. Voraussetzung für eine Anstellung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses. Künftige Mitarbeiter werden in Bezug auf den Schutz des Kindes sensibilisiert, um Verdachtsfälle zu erkennen und entsprechend handeln zu können.

3.1.2 Personalführung

In den Teambesprechungen gehört, jährlich, die Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept dazu. In regelmäßigen Abständen findet immer wieder eine Schulung zum § 8a statt. Das Wissen um die Sexualentwicklung der Kinder ist ebenfalls eine wichtige Grundlage für die pädagogische Handlungsweise. Wichtig ist es, dass sich das Team immer wieder damit auseinandersetzt und so angemessen auf entstehende Situationen reagieren kann. Die Leitung ist der Ansprechpartner als Präventions- und Kinderschutzbeauftragte und achtet darauf, dass das Schutzkonzept regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. In den Teamsitzungen legt sie weiter großen Wert auf die Reflexion von unterschiedlichen Themen die sich auf Grund von verschiedenen Beobachtungen, Situationen oder auch Presseberichten ergeben. Das Schutzkonzept wird vom pädagogischen Personal unterschrieben.

3.1.3 Personalweiterbildung

Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Kinderschutzkonzept werden angeboten und besucht. Die Inhalte der Fortbildung werden im Team weitergegeben und schriftlich, für alle zugänglich, in einem Ordner hinterlegt. Auch Fachberatungen können in Anspruch genommen werden, bei Bedarf über eine externe Fachkraft. Kinderschutz-Fortbildungen werden regelmäßig angeboten und besucht.

3.1.4 Supervision

Teamsitzungen bzw. Teamtage können zur Reflexion und Fallbesprechung genutzt werden. Bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien besteht die Möglichkeit einen externen Supervisor hinzuzuziehen.

3.2 Partizipation

3.2.1 Mitgestaltungsmöglichkeiten

An Planungs- und Konzeptionstagen werden Chancen und Möglichkeiten der Partizipation besprochen. Feste und Projekte werden mit den Kindern mitgestaltet. Kein Kind wird gezwungen aufzuessen, die Kinder entscheiden selbst wieviel sie von den angebotenen Speisen essen möchten. Auch im Morgenkreis haben die Kinder Möglichkeiten der Mitgestaltung. Dieser wird genutzt um Regeln mit allen Kindern und Erziehern zu besprechen sowie um sich um Problemen und Anliegen aller Teilnehmer zu widmen.

Bei Entscheidungen wird über Konsens- und Mehrheitsverfahren abgestimmt.

3.2.2 Raumgestaltung

Die Raumstruktur unseres Kinderhauses ermöglichen den Kindern ein selbständiges und freies Spielen. Die Materialien in der Einrichtung und die Raumgestaltung sind kindgerecht und auf die Augenhöhe der Kinder angepasst. Die Räumlichkeiten fungieren als sicherer Hafen außerhalb des Zuhauses. Die Kinder haben dort die Möglichkeit die Welt abseits ihrer Familie mit Neugierde und Selbstvertrauen zu entdecken. Voraussetzung hierfür ist, dass sie eine konstante und vertrauensgebende Basis in Form ihres Gruppenraumes und der Außenanlage für Aktivitäten und ihre Entwicklung vorfinden. Im Zuge des Anbaus erhält unser Kinderhaus zusätzlich einen Turn- sowie einen Speisesaal. Der Turnraum wird gruppenintern-, aber auch in alters- oder interessensspezifischen Gruppen (gruppenübergreifend) genutzt. Hierfür ist ein Mitarbeiter abgestellt.

3.2.3 Beschwerdemanagement

Es ist uns ein Anliegen, dass alle Parteien in unserer Einrichtung die Möglichkeit haben, dass ihre Anliegen Gehör finden und sie sich beschweren können. Dazu zählen vor allem die Kinder selbst, deren Eltern sowie auch das Personal. Das stärkt deren Positionen und gibt neue Sichtweisen auf unser eigenes Wirken.

Die Kinder äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt, daher sind vor allem die Fachkräfte gefordert, denn in der Regel wenden sich die Kleinen an eine Person ihres Vertrauens. Dies kann die Gruppenkraft, aber auch jede weitere Fachkraft in unserer Einrichtung sein. Diese Vertrauensperson steht den Jungen und Mädchen im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist soz. die erste, entscheidende Beschwerdestelle. Kinder, die sich noch nicht verbal ausdrücken können, haben die Möglichkeit, sich mit Hilfe von Zeichnungen zu äußern.

Im Krippenbereich äußern die Kinder ihre Beschwerden durch Mimik, Körpersprache, Weinen oder Schreien. Auch hier gilt es die Unmutsbekundungen der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt.

Für die Kinder, die sich sprachlich gut ausdrücken können, bietet folgendes Formular Beschwerdemöglichkeit.

Beschwerdebogen für Kinder

Eure Meinung ist uns wichtig!

Beschwerden können in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Ihr könnt uns **sehr gerne direkt ansprechen** oder mit der elterlichen Unterstützung dieses Formular für die Rückmeldung an uns nutzen!

anonyme Abgabe

Datum: _____

Name: _____

Ich habe ein Problem, auf das Ich euch gerne hinweisen möchten?

Ich habe Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Offenheit!

Ihr Team BRK Kinderhaus Martinsheim

Eltern können ebenso über den Weg der Fachkraft gehen um Beschwerden mitzuteilen. Dies kann beispielsweise im Rahmen eines Elterngespräches stattfinden. Möchten Eltern diesen Direktkontakt bzw. das persönliche Gespräch nicht nutzen, haben sie auch die Möglichkeit sich an die Elternvertretung zu wenden oder unser hauseigenes Beschwerdeformular zu verwenden.

Unser Beschwerdemanagement hat dabei ein festes Ablaufschema:

1. Beschwerdeeingang
 - Handelt es sich um eine Beschwerde?
 - Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll.
 - Ist die Problematik sofort zu lösen?
 - Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?
2. Beschwerdebearbeitung
 - Es gibt eine Rückmeldung möglichst mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführenden.
 - Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
 - Eine Lösung wird erarbeitet.
 - Bei Bedarf wird fachliche/ kollegiale Beratung eingebunden.
 - Falls erforderlich wird der Träger eingebunden.
 - Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.
3. Abschluss
 - Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/ den Sachstand informiert.
 - Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
 - Die Dokumentation wird archiviert.
 - Die Beschwerde/ die Lösung/ die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
 - Daraus folgen ggf. Veränderungen/ Korrekturen in der Einrichtung.
 - Daraus folgen ggf. Informationen an alle Eltern/ Kinder.

Auch für die Eltern gibt es die Möglichkeit in Schriftform Kritikpunkte auszudrücken:

Beschwerdebogen für Eltern

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Beschwerden können in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Sie können uns **sehr gerne direkt ansprechen** oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

anonyme Abgabe

Datum: _____

Name: _____

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Offenheit!

Ihr Team BRK Kinderhaus Martinsheim

Die Beschwerdeformulare liegen frei zugänglich im Eingangsbereich aus und können ausgefüllt im Briefkasten des Kinderhauses eingeworfen werden.

Alle Mitarbeiter des Kinderhauses haben die Möglichkeiten ihre Anliegen in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen vorzutragen oder sich die Unterstützung der Hausleitung einzuholen.

Generell sollte jedes Anliegen, welches nicht zufriedenstellend unter den Beteiligten geklärt werden kann, mit der Hausleitung Frau Thierauf abgestimmt werden. Findet man auch auf diesem Wege keine zufriedenstellende Lösung, wird im letzten Schritt noch die Kreisverwaltung des BRK Kitzingen miteinbezogen.

3.3 Sexualerziehung

Die Grenzen der Kinder und Erwachsenen werden ernst genommen und eingehalten, Kinder werden z.B. nicht gegen ihren Willen auf den Arm genommen oder angefasst (Ausnahme: Gefahrensituationen). Die Kinder tragen mindestens Unterwäsche oder Badebekleidung. Private Kontakte zwischen dem Kita- Personal und den Kindern wird vermieden bzw. transparent gehalten. Doktorspiele sind unter bestimmten Regeln erlaubt. Das Personal achtet darauf, dass die Gefühls- und Körpergrenzen eines Jeden eingehalten und beachtet werden. Die Genitalien werden ohne Scham als Körperteile anerkannt und dementsprechend korrekt benannt und keine Kosenamen hierfür verwendet.

3.4 Ampelbogen

Für eine transparente, nachvollziehbare und anschauliche Einordnung haben die Mitarbeiter des BRK Kinderhauses einen sog. Ampelbogen erstellt, der die Verhaltensweisen der Mitarbeiter den Kindern gegenüber in drei Kategorien einordnet:

GRÜN: dieses Verhalten ist wünschenswert und erlaubt sowie pädagogisch sinnvoll und korrekt. Dazu zählen u.a. Empathie, ein sachlich sowie fachlicher kompetenter Umgang und der Respekt Jedem gegenüber

GELB: dieses Verhalten ist grenzverletzend und pädagogisch kritisch zu sehen. Es ist für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich. Dazu zählt u.a. Ironie oder die Kinder festzuhalten.

ROT: dieses Verhalten ist verboten und wird bei uns in keinerlei Weise geduldet. Es ist in unserer Einrichtung nicht zulässig. Beispiele hierfür sind u.a. Auslachen, Stigmatisierung, Kinder anschreien oder lügen.

„Alles im grünen Bereich“:

Dieses Verhalten ist bei uns herzlich willkommen. Es trägt zur bestmöglichen Entwicklung der Kinder in unserer Einrichtung bei. Der Mitarbeiter arbeitet ganz im Interesse der Konzeption der Einrichtung sowie der Kinder. Es gibt hierbei Maßnahmen, die den Kindern oder den Eltern nicht gefallen, die jedoch pädagogisch sehr sinnvoll sind. Diese geschehen in Absprache mit dem Team und werden von allen Mitarbeitern gleich gehandhabt. Sollte der Sinn der Maßnahme nicht nachvollziehbar sein, wird er erklärt.

Beispiele hierfür:

- Trauer zulassen
- Trösten, beruhigen
- Herzlichkeit
- Authentisch sein
- Ehrlichkeit
- Fröhlichkeit
- Grenzen erkennen und respektieren
- Unvoreingenommenheit
- Gefühle zulassen und begleiten
- Konsequentes Handeln
- Sicherheit geben- auch bei Fehlverhalten Vertrauen in die Erzieher haben

- Freundlichkeit
- Positive Grundhaltung
- Friedliche Konfliktlösung
- Kindern auf Augenhöhe begegnen
- Selbstreflexion
- Verlässlichkeit
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitung bei Kindern und Kollegen unterbinden
- Empathie
- Unterstützung bei pflegerischen Tätigkeiten (Essen, anziehen)
- Flexibilität
- Gerechtigkeit
- wertschätzender, liebevoller Umgang
- jedes Kind so annehmen, wie es ist
- Partizipation
- Um Einverständnis fragen
- Gruppenregeln anpassen und einhalten
- wertschätzende Wortwahl
- ressourcenorientiertes Arbeiten
- pädagogisches Vorbild
- aufmerksam zuhören
- gewaltfreie Kommunikation
- Probleme ernst nehmen

„Geht so, aber wir müssen reden“:

Der gelbe Bereich im Ampelbogen steht für Verhalten, welches für die kindliche Entwicklung als schädlich angesehen wird. Wir wünschen uns, dass uns dieses Verhalten mitgeteilt wird. Anschließend wird dieses Problem besprochen und nach Lösungen gesucht bzw. erwarten wir vom Mitarbeiter eine sofortige Änderung des Verhaltens. Solches Verhalten ist menschlich und kann jedem einmal passieren, jedoch soll es reflektiert und protokolliert werden. Die Leitung sowie Kinderschutzbeauftragte werden informiert und bei Bedarf Gespräche geführt. Folgendes Verhalten fällt in den gelben Bereich:

- Ironie
- Nicht ausreden lassen
- Laute, körperliche Anspannung mit Aggression
- Intimität beim Wickeln/ Toilettengang wahren
- Ständiges loben/ belohnen
- Ehrlichkeit
- Stimme erheben
- Namen abkürzen
- Sachlicher Umgang
- Zu wenig Zeit, um auf Bedürfnisse einzugehen
- Beleidigt sein
- Nicht an Vereinbarungen halten

- Über- oder Unterforderung

STOPP!!!

In diesem Bereich finden wir Verhalten vor, welches in unserer Einrichtung verboten ist. Diese können mit Abmahnungen und/ oder Kündigung einhergehen. Dieses Verhalten wird protokolliert; Leitung, Träger sowie Kinderschutzbeauftragte werden informiert. Hinzuziehen einer ISEF (insofern erfahrene Fachkraft). Hierzu zählen:

- Angst machen
- Demütigung
- Gewalt oder Schmerzen jeglicher Art zufügen
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Stoßen/ schubsen
- Lieblingskinder
- Anschreien
- Diagnosen stellen
- Schlagen
- In einem Raum isolieren (als Strafe)
- Kranke Kinder im Kinderhaus
- Beleidigungen
- Hilfe verweigern
- Aussagen: „Du bist da jetzt selbst schuld“
- Launischer und unberechenbarer Umgangston
- Psychische und physische Verletzung
- Kinder bevorzugen/ benachteiligen
- Verletzen
- Am Arm packen, ziehen
- Menschenwürde missachten
- Datenschutzverletzung
- Ignorieren von Kindern/ Mitarbeitern
- Lächerlich machen, bloßstellen
- Angst einjagen
- Drohen
- Sozialer Ausschluss
- Schütteln
- Erpressen
- Respekt jedem Gegenüber/ kein Bedrängen
- Lügen
- Wut an Kindern auslassen
- Auslachen
- Stigmatisierung

3.5 Kooperationen

Wir sind mit verschiedenen Fachstellen vernetzt, mit denen wir bei Bedarf kooperieren können:

Einrichtung	BRK Kinderhaus Martinsheim Schulstraße 1 97340 Martinsheim Mo- Do 07:15 – 16:30 Uhr Fr 07:15- 15:00 Uhr	Einrichtungsleitung Franziska Thierauf 09332/ 2103460 franziska.thierauf@brk.de
Kreisverband	BRK Kreisverband Kitzingen Schmiedelstraße 3 97318 Kitzingen	Bereichsleitung Annett Kießlich 0152/ 03813546 annett.kiesslich@brk.de Kreisgeschäftsführung Thomas Schlott 09321/ 21030 thomas.schlott@brk.de
Jugendamt	Landratsamt Kitzingen Amt für Jugend und Familie Kaiserstraße 4 97318 Kitzingen	Rainer Kirchberger 09321/ 9285311 rainer.kirchberger@kitzingen.de
Fachaufsicht	Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen Kaiserstraße 4 97318 Kitzingen	Christoph Simon 09321/ 9285105 christoph.simon@kitzingen.de
Gesundheitsamt	Landratsamt Kitzingen / Gesundheitsamt Kaiserstraße 4 97318 Kitzingen	Gesundheit, Verwaltung, Kanzlei Debbi Dominski 09321/ 9283304 debbi.dominski@kitzingen.de
Kooperierende Beratungsstellen	Frühförderstelle für den Landkreis Kitzingen Innere Sulzfelder Str. 2 97318 Kitzingen Frühdiagnosezentrum/ Sozialpädiatrisches Zentrum der Uniklinik Würzburg (SPZ) Josef- Schneider -Str.2 97080 Würzburg	Leitung Christine Geschwandtner 09321/21250 info@fruehfoerderstelle- kitzingen.de Ärztliche Leitung Prof. Dr. Juliane Spiegler 0931/ 20127510 spiegler_j@ukw.de

3.6 Ein Blick in unser Kinderhaus



Die Kinder werden bei uns in der Tages- und Wochenplanung miteinbezogen und dürfen z.B. äußern, welcher Aktivität sie im Gruppenraum nachgehen möchten. So kann deren Bedürfnis nach Tatkraft und Miteinander sowie aber auch nach Ruhe und Alleinsein entsprochen werden. Nach Absprache ist es z.B. möglich, dass sich die Kinder in unseren Nebenräumen aufhalten oder an einem separaten Basteltisch ein ungestörtes Miteinander oder auch Alleinsein ohne Erwachsene erleben können. Natürlich besteht jederzeit die Möglichkeit Unterstützung oder Rat eines Mitarbeiters einzuholen.

In unseren Wickel- sowie Sanitäreinrichtungen erfahren unsere Kinder entsprechende Intimsphäre. Im Badezimmer und im Gruppenraum können die Kinder alle benötigten Utensilien in Greifhöhe finden bzw. finden Hilfsmittel vor (z.B. Kindertoiletten- Sitz mit Treppe) um ihren Bedürfnissen unabhängig eines Erwachsenen nachkommen zu können und nicht auf externe Hilfe angewiesen zu sein.

Unsere Teamsitzungen nutzen wir, um Fallanalysen zu besprechen und gemeinsam nach sinnvollen Präventions- oder Interventionsmaßnahmen zu suchen. So schärfen wir unsere professionelle Haltung in Bezug auf den Kinderschutz.

Der Schutzauftrag und die damit verbundenen Präventionsmaßnahmen halten wir gegenüber den Eltern transparent. Dafür nutzen wir Elternabende, insbesondere den ersten Elternabend im neuen Kindergartenjahr für alle neuen Familien. Es ist uns ein Anliegen unsere Haltung transparent zu halten, über präventive Ansätze und die gelebte Sexualpädagogik ins Gespräch zu kommen. Unser Schutzkonzept ist jederzeit einsehbar.

Bei Fragen über körper- und geschlechtsspezifische Themen stehen wir den Kindern offen gegenüber und beantworten die uns gestellten Fragen sachlich und unaufgeregt. Zur Veranschaulichung bieten wir Bücher und andere Materialien an.



4. Interventionen

Besteht unmittelbare Gefahr für das Wohlergehen eines Kindes sind die Betroffenen auf unser professionelles Handeln angewiesen. Dies gilt konkret bei:

- Seelischer Gewalt (z.B. Herabsetzung, Überforderung)
- Körperlicher Misshandlung (z.B. Einsperren, Fixieren)
- Körperlicher Gewalt (z.B. Schlagen, Stuhl wegziehen)
- Vernachlässigung (z.B. Nahrungsentzug, mangelnde Körperpflege)
- Verbale Übergriffe (z.B. Beleidigung, Rassismus)
- Überschreiten der eigenen Schamgrenze (z.B. sexualisierte Aussprache und Handlung)

Oben genannte Übergriffe machen sich durch ein verändertes Verhalten oder ein verändertes äußeres Erscheinungsbild am Kind deutlich. Auch eine Verhaltensveränderung seitens der Eltern oder Äußerungen über prekäre Lebens-/ Wohnsituationen können Verdachtshinweise geben.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist es für die Betroffenen enorm wichtig, dass das pädagogische Personal besonnen und mit Ruhe bzw. sensibel reagiert. Konkret bedeutet dies, dass im Verdachtsfall aktiv und aufmerksam zugehört wird und die Situation ernst genommen wird. Die notwendigen Details werden über die sog. „W-Fragen“ ermittelt (Wer? Was? Wann? Wo? Wie?). Wichtig sind diese Fragen nicht im Übermaß zu durchleuchten, damit eine Überforderung vermieden werden kann. Auch werden die Fragen offen gestellt, um eine Beeinflussung des Fragenden zu verhindern. Wir garantieren den Betroffenen im Falle einer bestätigten Kindeswohlgefährdung keine vollkommene Verschwiegenheit. Stattdessen werden alle Gespräche und Beobachtungen protokolliert und die Hausleitung wird mit einbezogen. Im weiteren Schritt wird die Bereichsleitung und die Geschäftsführung des BRK-Kreisverbandes Kitzingen informiert. Somit kann ein Interventionsteam auf die Beine gestellt werden. Die Abschätzung des Risikos und ein standardisiertes Vorgehen nach §8a SGB VIII wird im Folgenden eingeleitet. Hierfür gibt es einen konkreten BRK- Ablaufplan. Bei Bedarf kann zusätzlich eine Fachberatungsstelle hinzugezogen werden. Eine Meldung an die zuständige Fachaufsicht gem. §47 SGB VIII ist zudem sehr wichtig. Ist die Kindeswohlgefährdung von einem BRK- Mitarbeiter ausgegangen, müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen. Im Falle einer unrechtmäßigen Beschuldigung wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet.

Bei 3.2.2 ergänzen

- Turnhalle teilweise frei nutzbar (durch Steckkartensystem?)
- Speisesaalnutzung auch ohne Aufsicht?